

Bundesamt für Naturschutz, Alte Messe 6, 04103 Leipzig

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Zentrale: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Unser Zeichen: II 4.3- 7.2.1

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Leipzig, den 05.05.2021

**Referentenentwurf der Bundesregierung
Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-
Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung**

Stellungnahme des BfN zum Entwurf

Sachverhalt:

Zum o. g. Entwurf wird die naturschutzfachliche Einschätzung bis zum 05.05.2021
gegeben.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme basiert im wesentlichen auf den Ergebnissen eines vom BfN in Auftrag gegebenen F & E, welches in der Schriftenreihe des BfN publiziert wurde: Naturschutz und fortschrittliche Biokraftstoffe (2020) BfN-Skript Nr. 580, von Böttcher, H. et al.

Artikel 1 Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

§1 Anwendungsbereich

Absatz 2: (Diese Verordnung gilt für...) feste Biomasse-Brennstoffe die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden.

Kommentar zu Absatz 2: Die Anlagengröße von 20 MW ist sehr hoch angesetzt und würde nur 25 % des Energieholzes abdecken. Somit würde für den Großteil des Energieholzes die Nachhaltigkeitsverordnung nicht greifen und ein entsprechender Schutz wäre nicht gegeben. Eine Nachbesserung des Grenzwertes hin zu einer kleineren Anlagengröße wird als notwendig erachtet.

Absatz 3: (Diese Verordnung gilt für...) gasförmige Biomassebrennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr verwendet werden.

Kommentar zu Absatz 3: Für den Betrieb kleinerer Anlagen darf somit Grünland umgebrochen werden. Dieser neu eingebrachte Grenzwert wird auch in der RED2 angegeben, stellt aber eine Verschlechterung im Vgl. zur RED1 dar. Da dieser Grenzwert ein hohes Risiko für Grünlandumbruch auf kleinen Flächen birgt, wird es aus naturschutzfachlicher Sicht als notwendig erachtet, diesen Grenzwert zu kippen.

§2 Begriffsbestimmung

Absatz 14: Grünland mit großer biol. Vielfalt ist Grünland, daß mehr als einen Hektar erfasst und

Absatz 14 a): ...für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat

Kommentar zu Absatz 14 und 14 a): Siehe Kommentar zu Absatz 3, des weiteren: Laut dieser Formulierung gilt (künstlich geschaffenes) Grünland erst dann als „Grünland mit biologischer Vielfalt“ wenn die entsprechende Behörde das Grünland als solches ausgewiesen hat. Ist dies laut einer Prüfung nicht der Fall, darf eine künstlich geschaffene Grünfläche ohne weitere Prüfung auf ihren Wert für die biol. Vielfalt genutzt bzw. umgewandelt werden. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip und es besteht ein hohes Risiko, daß Grünlandflächen mit großer biol. Vielfalt für den Anbau von Bioenergie genutzt werden, einhergehend mit dem Verlust biol. Vielfalt.

§5 Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

Absatz 1, Abschnitt 2: (mittels eines Überwachungssystems ist sicher zu stellen dass...) auf den Ernteflächen nachhaltige Walderneuerung stattfindet;

Kommentar zu Absatz 1, Abschnitt 2: Die Definition der Walderneuerung wird in § 2 Abschnitt 30 gegeben, es wird aber nicht der Begriff „Nachhaltig“ in diesem Zusammenhang definiert. Eine Präzisierung wird sehr empfohlen, da aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine Divergenz in der Begriffsdefinition besteht.

Artikel 2 Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen

§2 Begriffsbestimmung

Absatz 3 b): (Bewaldete Flächen sind...) Wald mit großer biologischer Vielfalt und andere bewaldete Flächen

Kommentar zu Absatz 3 b): Die Definition „große biologische Vielfalt“ sollte präzisiert werden um Rechtssicherheit zu schaffen.

Absatz 16: Grünland mit großer biol. Vielfalt ist Grünland, daß mehr als einen Hektar erfasst und

Absatz 16 b): ...für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat

Kommentar zu Absatz 16 und 16 b): Siehe Kommentar zu Absatz 3, des Weiteren: Laut dieser Formulierung gilt (künstlich geschaffenes) Grünland erst dann als „Grünland mit biologischer Vielfalt“ wenn die entsprechende Behörde das Grünland als solches ausgewiesen hat. Ist dies laut einer Prüfung nicht der Fall, darf eine künstlich geschaffene Grünfläche ohne weitere Prüfung auf ihren Wert für die biol. Vielfalt genutzt bzw. umgewandelt werden. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip und es besteht ein hohes Risiko, dass Grünlandflächen mit großer biol. Vielfalt für den Anbau von Bioenergie genutzt werden, einhergehend mit dem Verlust biol. Vielfalt.

§5 Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

Absatz 1, Abschnitt 2: (mittels eines Überwachungssystems ist sicher zu stellen daß...) auf den Ernteflächen nachhaltige Walderneuerung stattfindet;

Kommentar zu Absatz 1, Abschnitt 2: Die Definition der Walderneuerung wird in § 2 Abschnitt 33 gegeben, es wird aber nicht der Begriff „Nachhaltig“ in diesem Zusammenhang definiert. Eine Präzisierung wird sehr empfohlen, da aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine Divergenz in der Begriffsdefinition besteht.

